



Genehmigungsbescheid

vom 29. Mai 2019

AZ.: 52.03.02-0001/19/8.17-Km

Änderung der Abfallbehandlungsanlage
auf dem Standort Gierlichsstraße 28, 53840 Troisdorf
der Firma AKS Verwertungspark Troisdorf GmbH & Co. KG
Gierlichsstraße 28, 53840 Troisdorf



Köln, den 29.05.2019

Genehmigung

für die

**wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung
von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zur Be-
handlung von nicht gefährlichen Abfällen**

der Firma AKS Verwertungspark Troisdorf GmbH & Co. KG

auf dem Standort Gierlichsstraße 28, 53840 Troisdorf

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Tenor	9
II. Antragsunterlagen	11
III. Nebenbestimmungen.....	11
Auflagen	11
Allgemeines.....	11
Bauordnung.....	12
Brandschutz	12
Arbeitsschutz.....	12
Immissionsschutz	13
Abfallwirtschaft	15
IV. Hinweise	15
V. Begründung	17
1. Sachverhaltsdarstellung:	17
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	18
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	21
3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	21
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz	25
3.3 Zusammenfassung	28
4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW	29
VI. Kostenentscheidung	29
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	29
Anlagen	30

Abkürzungsverzeichnis

2. SprengV	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3544 / FNA 7134-2-2) *
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483 /FNA 2129-8-12-1) *
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246 / FNA 805-3) *
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung - vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179 / FNA 7108-35) *
ASR A2.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan von August 2007 (GMBI 2017, S. 8) *
ASR A3.5	Technische Regeln für Arbeitsstätten, Raumtemperatur von Juni 2010 (GMBI 2018, S. 474) *
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379 / FNA 2129-27-2-14) *
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) *
BauGB	Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414 / FNA 213-1) *

BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)*
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49 / FNA 805-3-14) *
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) *
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissions-schutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen - Biostoffverordnung - vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514 / FNA 805-3-13) *
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) *
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen - Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896 / FNA 2129-56-5) *
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und der Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (ABl. L 334 v. 17.12.2010 S. 17, ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012 S. 25) *
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) *

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom Stand 26.08.1998 (GMBI. S. 503) *
TRBA 214	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe, Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen vom 03.07.2018 (GMBI 2018, Nr. 30) *
TRBA 405	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe, Anwendung von Messverfahren und technischen Kontrollwerten für luftgetragene Biologische Arbeitsstoffe von Juli 2006 (Bundesarbeitsblatt 7-2006, S. 193-194) *
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) *
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) *
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) *
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) *

* in der zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung geltenden Fassung

I. Tenor

Aufgrund von §§ 16 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der

Firma AKS Verwertungspark Troisdorf GmbH & Co. KG
Gierlichsstraße 28, 53840 Troisdorf

auf ihren Antrag vom 02.01.2019, in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.04.2019

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

auf dem Standort in Gierlichsstraße 28, 53840 Troisdorf, Gemarkung Sieglar, Flur 19, Flurstücke 419, 427 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- (1) die Errichtung und der Betrieb einer Sortieranlage,
- (2) die Ergänzung des Abfallartenkataloges um den Abfallschlüssel (ASN) 07 02 13
- (3) der Verzicht auf Nr. 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag).

Am 15.03.2019 wurde unter dem Aktenzeichen 52.03.02-0001/19/8.17-Km gemäß § 8a BImSchG die vorzeitige Errichtung und der Probebetrieb des beantragten Vorhabens zugelassen.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst die Abfallbehandlungsanlage folgende Betriebseinheiten und Kapazitäten:

- | | | |
|----------|---|------------------|
| (BE 100) | Eingangsbereich, Annahmekontrolle und Dokumentation | |
| (BE 200) | Behandlungskapazität von: | |
| | nicht gefährlichen Abfällen | 400 t/d |
| (BE 300) | Lagerkapazität von: | |
| | nicht gefährlichen Abfällen | 1.800 t |
| | gefährlichen Abfällen | weniger als 50 t |
| (BE 400) | Betriebstankstelle, Waschplatz | |

Die bereits genehmigte Gesamtdurchsatzkapazität von 130.000 t/a bleibt unverändert.
Die Gesamtlagerkapazität von 1.850 t bleibt unverändert.

Die Betriebszeiten sind an Werktagen auf den Zeitraum 06:00 bis 22:00 Uhr begrenzt.

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummern 8.4, 8.11.2.3, 8.11.2.4 8.12.1.2 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen und innerhalb von einem weiteren Jahr mit dem Betrieb der Anlagen – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides - begonnen worden ist.

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf einen begründeten Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II. Antragsunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Auflagen

Allgemeines

1. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Die Inbetriebnahme der errichteten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigte Anlage in Betrieb genommen wird.
3. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:

Arbeitsstättennummer 9995648, Dezernat 52

zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 – 4948

Faxnummer: 0221 / 147 – 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

4. Schadensfälle sowie Betriebsstörungen mit erhöhten Emissionen und/ oder schädlichen Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind der zuständigen Überwachungsbehörde nach Auflage 3 zu übermitteln.
5. Die Funktionsfähigkeit der dieser Genehmigung unterliegenden Anlagen und Anlagenteile, welche sich auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirkt, ist dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu sind die Anlagen und Anlagenteile gemäß Herstellerangaben zu warten. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen, dass eine systematische Wartungsplanung durchgeführt wird. Der jeweils aktuelle Stand der Wartungsplanung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

Bauordnung

6. Die abschließende Fertigstellung ist gemäß § 84 Abs. 2 BauO NRW mindestens 1 Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Troisdorf anzuzeigen.

Brandschutz

7. Das Brandschutzkonzept vom 31.10.2012, die 1. Ergänzung vom 06.12.2017 und die 2. Ergänzung vom 18.12.2018 zum Brandschutzkonzept des Brandschutzsachverständigen Michael Raftellis sind zu beachten. Alle in den Brandschutzkonzepten aufgeführten baulichen und betrieblichen sind auszuführen bzw. dauerhaft einzuhalten.

Arbeitsschutz

8. Gemäß Nr. 5.6.3 Abs. 2 der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 214 muss die Wirksamkeit der Lüftungstechnischen Anlage in der Sortierkabine durch geeignete Systeme bei Inbetriebnahme nachgewiesen werden. Bei mikrobiologischen Messmethoden muss die TRBA 405 sowie die in Nummer 6 der TRBA 214 beschriebene Methode angewendet werden. Andere Messmetho-

den sind zulässig, wenn sie in entsprechenden TRBA bezeichnet werden oder wenn nach einheitlichen Standards nachgewiesen ist, dass sie anwendbar sind. Der Nachweis ist zu dokumentieren.

9. Gemäß § 3a ArbStättV in Verbindung mit Nr. 2.3 des Anhangs, Nr. 4 Abs. 8 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 ist die vorhandene Fluchtwegkennzeichnung unter Berücksichtigung der durch die Aufstellung der Maschinenteknik geänderten Laufwege anzupassen bzw. zu erweitern. Die Fluchtwege sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des Fluchtweges zeigen.
10. Gemäß § 3a ArbStättV in Verbindung mit Nr. 3.5 des Anhangs und Nr. 4.2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 muss durch die in der Sortierkabine installierten Heizung die Lufttemperatur in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und Körperhaltung mindestens den Werten der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 (Nr. 4.2 Tabelle 1) entsprechen, wobei diese Lufttemperatur während der gesamten Nutzungsdauer zu gewährleisten ist. Bei einer mittleren Arbeitsschwere bei stehender Tätigkeit beträgt der Mindestwert 19°C.
11. Gemäß § 8 Abs. 5 BioStoffV in Verbindung mit Nr. 5.6.3 Abs. 3 der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 214 ist anhand von Kontroll- und Wartungsplänen eine regelmäßige Wartung und Pflege der Lüftungstechnischen Anlage durchzuführen und zu dokumentieren. Die Lüftungstechnischen Anlagen sind nach Bedarf, mindestens jährlich, durch eine befähigte Person zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein Nachweis zu führen.

Immissionsschutz

12. Die von dieser Genehmigung erfassten Änderungen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die Geräuschemissionen der gesamten Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachenden Geräuschemissionen folgende Immissionswerte, -gemessen jeweils 0,5 m außerhalb von der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989-, an dem nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionswert (tags) in dB(A)
IO 1: Rodderstraße 67	44
IO 6: Gierlichsstraße 2	64

Diese Werte sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu messen und zu bewerten.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorgenannten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

13. Nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 12 festgesetzten Immissionswerte durch Messung nachzuweisen. Die Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 der TA Lärm sowie dem Anhang der TA Lärm von einer nach Landesrecht gemäß §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle (Gutachter) zu erfolgen. Über das Ergebnis der Messungen sowie die zum Zeitpunkt der Messungen herrschenden Bedingungen ist ein Bericht nach Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm anzufertigen. Eine Ausfertigung dieses Berichtes ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden. Hierfür dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. die Betreiberin der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).
14. Die Tore der Metallhalle sind grundsätzlich während des Betriebes der Sortieranlage geschlossen zu halten. Das Öffnen der Tore während des Betriebes der Sortieranlage, zum Beispiel für Ein-/ Ausfahrtvorgänge, ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
15. Staubfreisetzungen sind durch technische und organisatorische Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Dies beinhaltet unter anderem:
 - Die im Genehmigungsantrag beschriebenen Befeuchtungseinrichtungen sind vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage vollständig zu errichten.

- Der Betrieb der Behandlungsaggregate (Zerkleinerer, Siebanlage, Sortieranlage) ist nur bei gleichzeitigem Betrieb der Befeuchtungseinrichtungen zulässig.
- Für den Fall, dass die durch den Anlagenbetrieb hervorgerufenen Staubemissionen witterungsbedingt oder aus anderen Gründen nicht von dem erzeugten Sprühnebel der Befeuchtungseinrichtungen erfasst und niedergeschlagen werden können, ist der Betrieb des jeweiligen staubemittierenden Anlagenteils unverzüglich einzustellen. Dies gilt auch bei Ausfall von Befeuchtungseinrichtungen.
- Abfälle sind vor bzw. während der Umschlagvorgänge je nach Bedarf und Restfeuchte zu befeuchten, um Staubemissionen zu minimieren.
- Im Rahmen der Ver- und Entladung sowie bei Aufgabe und Abwurf der Abfälle sind die Fall- und Abkipphöhen zu minimieren.

Abfallwirtschaft

16. Es dürfen nur die in Anlage 2 im Abfallpositivkatalog aufgeführten Abfälle angenommen werden.

IV. Hinweise

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage:
 - zuständige Genehmigungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
 - zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52.
2. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn der Betrieb länger als drei Jahre ruht.
3. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen (UWSchadAnzVO) ist zu beachten.

4. Aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Genehmigung nicht berührt oder ersetzt.
5. Auf eine Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung wird verzichtet.
6. Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG bzw. § 3 BetrSichV ist vor Inbetriebnahme aller Anlagen zu erstellen. Dabei sind auch Gefährdungen bei Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu beurteilen. Aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung muss dabei auch das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit festgelegter Maßnahmen ersichtlich sein. Weiterhin sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln.
7. Gemäß § 14 Abs. 7 BetrSichV ist das Ergebnis der Prüfung nach § 14 Abs. 1 bis 4 BetrSichV aufzuzeichnen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. Die Aufzeichnungen müssen mindestens Auskunft geben über:
 - Art der Prüfung,
 - Prüfumfang,
 - Ergebnis der Prüfung und
 - Name und Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person; bei ausschließlich elektronisch übermittelten Dokumenten elektronische Signatur.
8. Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen (z.B. Druckbehälter) sind entsprechend §§ 15 und 16 BetrSichV durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist aufzuzeichnen. Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen müssen mindestens Auskunft geben über
 - Anlagenidentifikation,
 - Prüfdatum,
 - Art der Prüfung,
 - Prüfungsgrundlagen,
 - Prüfumfang,
 - Eignung und Funktion der technischen Schutzmaßnahmen sowie Eignung der organisatorischen Schutzmaßnahmen,
 - Ergebnis der Prüfung,

- Frist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung nach § 16 Abs. 2 und
- Name und Unterschrift des Prüfers, bei Prüfung durch zugelassene Überwachungsstellen zusätzlich Name der zugelassenen Überwachungsstelle; bei ausschließlich elektronisch übermittelten Dokumenten die elektronische Signatur.

Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden.

9. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Entfall der Schutzabstände (K-Faktor 22) der Troisdorfer Genehmigungshaltergesellschaft mbH und der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen die immissionsschutzrechtlichen Regeln einzuhalten sind.

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung:

Die Firma AKS Verwertungspark Troisdorf GmbH & Co. KG, im weiteren Antragstellerin genannt, beantragte am 02.01.2019 gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Standort Gierlichsstraße 28 in 53840 Troisdorf sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG.

Am 15.03.2019 wurde unter dem Aktenzeichen 52.03.02-0001/19/8.17-Km gemäß § 8a BImSchG die vorzeitige Errichtung des beantragten Vorhabens zugelassen.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurden ursprünglich mit dem Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 07.08.2014 (Az. 52.0011/13/8.17-e), zuletzt geändert durch den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 09.05.2019 (52.03.02.0004/17/8.17-Km), genehmigt.

Zum Umfang des beantragten Vorhabens wird auf den Tenor dieses Bescheides verwiesen.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Wie die Prüfung des Antrages einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen ergeben hat, sind die vorgesehenen Maßnahmen als wesentlich im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG einzustufen. Deshalb ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Den entsprechenden Genehmigungsantrag legte die Antragstellerin mit Datum vom 02.01.2019 vor.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Nach Abschluss aller Maßnahmen ist die Gesamtanlage den folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

- a. Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag

(Nr. 8.4 im Anhang 1 der 4. BImSchV)

- b. Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

(Nr. 8.11.2.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV)

- c. Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährli-

chen Abfällen, soweit nicht durch die Nummern 8.11.2.3 erfasst, von 10 t oder mehr je Tag,

(Nr. 8.11.2.4 im Anhang 1 der 4. BImSchV)

- d. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen,

(Nr. 8.12.1.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV)

- e. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr,

(Nr. 8.12.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV)

Anlagen der Nr. 8.11.2.3 sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Es wurde beantragt gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Die bereits genehmigte Gesamtdurchsatzkapazität von 130.000 t/a sowie die bereits genehmigte Gesamtlagerkapazität von 1.850 t bleiben unverändert. Die beantragten Änderungen betreffen im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Sortieranlage. Durch die beantragte höherwertige Aufbereitung der Abfallstoffe steigt der Anteil der stofflichen Verwertung und der Anteil der energetischen Verwertung bzw. der Beseitigung sinkt. Der Anlagenbetreiber ergreift technische und organisatorische Maßnahmen um zu befürchtende Emissionen zu mindern.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die beantragten Änderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Deshalb wurde die Genehmigung in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG

unter Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung erteilt.

Anlagen der Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet, da es sich bei der Entsorgungsanlage um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) handelt.

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da die Entsorgungsanlage unter die IE-Richtlinie fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein.

Diese Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wurden jedoch nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Regelungsbedarf ergibt sich im vorliegenden Fall nur für die Anforderungen an die Wartung, die in Nebenbestimmung 5 festgelegt wurden.

Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich nicht.

Die beantragte Anlagenart ist nicht im Anhang des UVPG aufgeführt, von daher findet das UVPG in diesem Verfahren keine Anwendung.

Im Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- der Bürgermeister der Stadt Troisdorf

- Bauordnungsamt
- Amt für Feuerschutz und Rettungsdienst, Brandschutzdienststelle

- der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises

- Amt für Umwelt- und Naturschutz

- die Bezirksregierung Köln

- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz)

- der Abwasserbetrieb Troisdorf.

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Immissionsschutzes geprüft.

Die beteiligten Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahme abgegeben. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Diese wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG wurde eine Frist bis zum Erlöschen der Genehmigung, festgelegt. Die Frist wurde auf zwei Jahre bis zur Errichtung und einem weiteren Jahr bis zur Inbetriebnahme festgesetzt. Die Fristen sind angemessen um die zur Umsetzung erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen.

3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Die Anlagen der Nummern Nr. 8.11.2.3 der 4. BImSchV des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind Anlagen nach der IE-Richtlinie. Für diese Art von Anlagen ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT- Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlagen“ maßgeblich.

3.1.2 Anlagensicherheit

Die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen werden unterschritten. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.

3.1.3 Schallschutz

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind die Anforderungen der TA Lärm einzuhalten.

Zur Beurteilung der durch den geplanten Anlagenbetrieb hervorgerufenen Lärmemissionen und Lärmimmissionen wurde den Genehmigungsunterlagen eine Schallimmissionsprognose, Stand 29.04.2019- Projektnummer 16 01 114/04 - der Firma Kramer Schalltechnik GmbH beigelegt. In dem Gutachten wurden die schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die maßgeblichen Immissionsorte untersucht. Gemäß der TA Lärm wurde hierbei die gesamten mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Schallemissionen einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs sowie die daraus resultierenden anteiligen Schallimmissionen im Bereich der benachbarten Wohnbebauung prognostiziert.

Vergleich Beurteilungspegel – Immissionsrichtwerte (Tag 06:00 - 22:00 Uhr)

Immissionsort	Beurteilungspegel Gesamtanlage tags in dB(A)	Immissions- richtwert tags in dB(A)	Unterschreitung der Immissions- werte in dB(A)
IO 1: Rodderstraße 67	42	50	8
IO 2: Gierlichsstraße 26	48	70	22
IO 3: Gierlichsstraße 24	55	70	15
IO 4: Gierlichsstraße 22	49	70	21
IO 5: Gierlichsstraße 18	58	70	12
IO 6: Gierlichsstraße 2	60	70	10

Das schalltechnische Gutachten prognostiziert für das beantragte Vorhaben, dass durch den Betrieb der Gesamtanlage, einschließlich der Vorbelastung durch weitere Betriebe, die Immissionsrichtwerte an den oben genannten Immissionsorten eingehalten werden.

Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Die Bestimmung der Vorbelastung nach Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm konnte somit entfallen.

Eine gutachterliche Überprüfung nach Inbetriebnahme der Anlage wurde in der Nebenbestimmung 13 gefordert. Die Immissionsorte IO 2 bis IO 5 konnten hiervon ausgenom-

men werden, da diese Immissionsorte die Richtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschreiten und somit gemäß Nr. 2.2. der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage liegen.

Im östlichen Bereich der Betriebsfläche grenzt eine unbebaute Fläche mit dem Schutzanspruch eines GI 2e-Gebietes an das Anlagengrundstück an. Aus dem Bebauungsplan T 175, Blatt 4a, 2. Änderung und Erweiterung vom 22.12.2018, geht hervor, dass das als GI 2e festgesetzte Baugebiet innerhalb der Schutzabstände (K-Faktor 22) der Troisdorfer Genehmigungshaltergesellschaft mbH liegt, die nach der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in Verbindung mit Ziff. 2.2.2 des Anhangs zur 2. SprengV einzuhalten sind. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB sind bauliche und sonstige Nutzungen auf dem als GI 2e festgesetzten Baugebiet, die nicht im Zusammenhang mit Betrieben der Troisdorfer Genehmigungshaltergesellschaft mbH stehen, erst dann zulässig, wenn die Schutzabstände nach Antragstellung durch rechtskräftigen Bescheid der zuständigen Behörde entfallen sind.

Da nach dem Bau- und Planungsrecht zum Zeitpunkt der Erteilung dieses Genehmigungsbescheides Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen nicht erstellt werden dürfen, handelt es sich bei dem GI 2e-Gebiet nicht um einen maßgeblichen Immissionsort nach A 1.3 b) des Anhangs der TA Lärm.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Entfall der Schutzabstände (K-Faktor 22) der Troisdorfer Genehmigungshaltergesellschaft mbH und der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen die immissionsschutzrechtlichen Regeln einzuhalten sind.

Ein Betrieb der Anlage zwischen 22.00 und 6.00 Uhr (Nachtbetrieb) findet nicht statt.

Das Spitzenpegelkriterium gemäß Nr. 6.1 TA Lärm wird eingehalten.

Zur Minimierung der Lärmimmissionen wurde in Nebenbestimmung 14 festgeschrieben, dass die Tore der Metallhalle grundsätzlich während des Betriebes der Sortieranlage geschlossen zu halten sind. Aus diesem Grunde ist das Öffnen der Tore, zum Beispiel für Ein-/ Ausfahrtvorgänge, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Aus der Sicht des Schallschutzes bestehen somit keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.4 Erschütterungen

Das Vorhaben enthält keine schwingungserzeugenden Anlagenteile. Mit Erschütterungen ist während des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht zu rechnen.

3.1.5 Staubimmissionen

Der Betrieb der Sortieranlage findet ausschließlich innerhalb der Hallen statt. Die bisherige mobile Siebanlage innerhalb der Halle 3 wird durch eine stationäre geschlossene und gekapselte Siebmaschine ersetzt. Die bisherigen Staubminderungsmaßnahmen innerhalb der Hallen werden weiter betrieben. Im Außenbereich wurden keine Änderungen beantragt.

Die beantragten Änderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die Staubemissionen. Durch die Errichtung und den Betrieb der Sortieranlage werden die Staubquellen gekapselt bzw. mit zusätzlichen Befeuchtungseinrichtungen an den Staubquellen ausgestattet. Somit wird eine gezielte Stauniederschlagung innerhalb der Halle stattfinden.

Durch die in den Nebenbestimmungen 14-15 festgeschriebenen Maßnahmen soll eine relevante Staubbildung vermieden werden.

Damit ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Betrieb der geplanten Anlage keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Staub hervorgerufen werden.

Es bestehen somit aus der Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.6 Geruchsimmissionen

Für die Handhabung von geruchsintensiven Abfällen sind keine Änderungen beantragt. Eine Behandlung von geruchsintensiven Abfällen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Es ist davon auszugehen, dass durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Eine Geruchsbelästigung der Nachbarschaft ist nicht zu besorgen. Es bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.7 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Immissionen durch Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

3.2.1 Planungs- und Baurecht

Das Vorhaben ist planungsrechtlich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB mit dem Gebietscharakter „GI-Industriegebiet“ zu beurteilen. Der Standort befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. T 175, Blatt 4a, 2. Änderung und Erweiterung vom 22.12.2018 der Stadt Troisdorf und ist von seiner Art dort zulässig.

Es wurden keine Ausnahmen, Befreiungen, Abweichungen zugelassen bzw. erteilt. Es wurden keine Baulasten eingetragen.

Aus planungs- und baurechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.2 Brandschutz

Seitens der Brandschutzdienststelle des Amtes für Feuerschutz und Rettungsdienst Troisdorf gibt es keine Bedenken gegen das geplante immissionsschutzrechtliche Vorhaben, sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen betrieben wird und die aufgenommene Nebenbestimmung 7 der Brandschutzdienststelle beachtet wird.

3.2.3 Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

In der Anlage wird mit festen Gemischen umgegangen, welche gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 8 AwSV als allgemein wassergefährdend zu bewerten sind.

Gemäß § 26 Abs. 1 AwSV ist keine Rückhaltung erforderlich, da die Lagerung, der Umschlag und die Behandlung der allgemein wassergefährdenden Abfälle witterungsgeschützt in einer erfolgen, so dass ein Zutritt von Niederschlagswasser oder Verwehungen ausgeschlossen werden können. Die Bodenflächen genügen den betriebstechnischen Anforderungen.

Bei den allgemein wassergefährdenden Abfällen, bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser nicht verhindert werden kann, kann gemäß § 26 Abs. 2 AwSV auf die Rückhaltung verzichtet werden, da die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe in Wasser unter 10 Gramm pro Liter liegt, mit den festen wassergefährdenden Stoffen so umgegangen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern verhindert wird, und die Flächen so befestigt sind, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt wird.

Eine Eignungsfeststellung ist für die BE 200 (Behandlung von Abfällen) und die BE 300 (Lagerung von Abfällen) gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 AwSV nicht erforderlich, da eine Prüfpflicht gemäß § 46 Abs. 2 AwSV nicht vorliegt.

Eine Eignungsfeststellung ist für die BE 100 (Eingangsbereich, Annahmekontrolle und Dokumentation) und die BE 400 (Betriebstankstelle, Waschplatz) nicht erforderlich, da diese nicht wesentlich geändert wird.

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht somit keine Bedenken.

3.2.4 Entwässerung

Die Entwässerung des Niederschlagswassers ist von den beantragten Änderungen nicht betroffen und erfolgt wie bereits genehmigt. Das Vorhaben hat somit keinen Einfluss auf die Abwassersituation am Standort.

Gegen das Vorhaben bestehen somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

3.2.5 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet

Die Betriebsfläche liegt außerhalb der Schutzzonen nach Deichschutzverordnung und gehört nicht zum derzeit gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins.

Gegen das Vorhaben bestehen somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

3.2.6 Boden- und Grundwasserschutz

Nach der Altlasten-Hinweisflächenkarte des Rhein-Sieg-Kreises liegt der Standort der Anlage im Bereich der erfassten Altlastverdachtsflächen 51083008-02 und 5108/008-18.

Es werden im Rahmen des Genehmigungsantrages keine baulichen Maßnahmen oder Eingriffe in den Boden beantragt. Alle von der geplanten Änderung betroffenen Anlagenbereiche sind bereits vorhanden und befestigt. Zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden besteht aufgrund der hier beantragten Maßnahmen nicht.

Das Verwenden, Erzeugen oder Freisetzen relevant gefährlicher Stoffe ist nicht Antragsgegenstand, weshalb eine Festlegung von Überwachungsmaßnahmen von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV nicht erforderlich war.

Unter Nebenbestimmung 5 wurden gemäß § 21 Abs. 2a Ziffer 3a der 9. BImSchV Anforderungen an die Wartung festgelegt.

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.7 Bericht über den Ausgangszustand (AZB)

Gemäß §4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV ist ein bereits vorhandener Ausgangszustandsbericht zu ergänzen, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Im letzten Genehmigungsverfahren (Aktenzeichen: 52.03.02.0004/17/8.17-Km vom 28.12.2016) wurde ein Ausgangszustandsbericht für die Tankstelle vorgelegt. Da mit der in dieser Genehmigung beantragten wesentlichen Änderung keine relevanten gefährlichen Stoffe hinzukommen, sich verändern oder anders verwendet und freigesetzt werden, war es nicht erforderlich den Ausgangszustandsbericht (AZB) zu ergänzen.

3.2.8 Natur- und Landschaftsschutz

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht betroffen, da im Rahmen des Genehmigungsantrages keine baulichen Maßnahmen oder Eingriffe in den Boden beantragt werden. Alle von der geplanten Änderung betroffenen Anlagenbereiche sind bereits vorhanden und befestigt. Zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden besteht aufgrund der hier beantragten Maßnahmen nicht.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

3.2.9 Gesundheitsschutz

Aus gesundheitlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.10 Arbeitsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vom Arbeitsschutz und die aufgenommenen Nebenbestimmungen 8-11 des Dezernats 55, Arbeitsschutz beachtet werden.

3.2.11 Abfallwirtschaft

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Änderung der Anlage, wenn die anfallenden Abfälle wie im Antrag beschrieben entsprechend den Anforderungen des KrWG und der GewAbfV entsorgt werden.

3.2.12 Sicherstellung der Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung

In den Antragsunterlagen hat die Antragstellerin zur Einhaltung der betrieblichen Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG erklärt, dass sie bei Stilllegung der Anlage die anlagentechnischen Einrichtungen und Gerätschaften zurück bauen wird.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.2.13 Sicherheitsleistung

Die hinterlegte Sicherheitsleistung muss nicht angepasst werden, da keine Änderung der Lagermenge beantragt wurde.

3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 14.05.2019 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit Datum vom 17.05.2019, 21.05.2019 und 29.05.2019 Stellung genommen.

Nach meiner Prüfung wurde die Nebenbestimmung 14 konkretisiert. Die Tore der Metallhalle sind grundsätzlich während des Betriebes der Sortieranlage geschlossen zu halten. Das Öffnen der Tore ist während des Betriebes der Sortieranlage, zum Beispiel für Ein-/Ausfahrtvorgänge, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Tore können somit bei Stillstand der Sortieranlage beispielsweise für den Wechsel von Containern sowie für die Pflege und die Wartung der Sortieranlage geöffnet sein.

Lärm- und Staubemissionen werden hauptsächlich beim Betrieb der Sortieranlage hervorgerufen. Somit ist während dem Stillstand der Sortieranlage davon auszugehen, dass bei geöffneten Toren keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Staub und Lärm hervorgerufen werden.

VI. Kostenentscheidung

Aufgrund § 11 und § 13 Abs. 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim **Oberverwaltungsgericht Münster**, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(Kaufmann)

Anlagen

Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2 Abfallpositivkatalog

Anlage 3 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

	Inhaltsverzeichnis
1.	Allgemein
1.1.	Antragsteller, Entwurfsverfasser, Genehmigungsmanagement
1.2.	Antrag nach §§ 4 und 16 BImSchG, Formular 1 (Blatt 1 bis 2)
1.3.	Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG
1.4.	Antrag gemäß § 8a BImSchG
1.5.	Kurzbeschreibung
2.	Bauvorlagen
2.1.	Brandschutzkonzept
3.	Beantragte Änderungen
3.1.	BE 100 Eingangsbereich/Annahmekontrolle
3.2.	BE 200 u. BE 300, Behandlung und Lagerung von Abfällen
3.3.	Betriebsbeschreibung für den Mineralstoffbereich, BE 200 u. 300
3.4.	Holzaufbereitungsbereich, BE 200 u. 300
3.5.	Containerstellflächen, BE 300
3.6.	Art und Menge der In- und Outputströme
3.7.	Betriebszeiten
3.8.	Fahrzeugaufkommen und Aggregate
3.9.	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
4.	Schutzmaßnahmen
4.1.	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
4.2.	Maßnahmen zur Anlagensicherheit
4.3.	Angaben zur Störfallverordnung
4.4.	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten
4.5.	Maßnahmen zur Abwasservermeidung
4.6.	Maßnahmen zur Abfallvermeidung
4.7.	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Emissionen/ Immissionen
4.8.	Immissionsprognosen
4.9.	Ausgangszustandsbericht
4.10.	Bodensituation vor Errichtung der Anlage
4.11.	Natur und Landschaftsschutz
5.	Formulare

5.1.	Betriebseinheiten (Formular 2/F 2)
5.2.	Technische Daten-Einsatzseite/Produktseite (F 3 Blatt 1-2)
5.3.	Emissionen Luft (F 4 Blatt 1)
5.4.	Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2)
5.5.	Verwertung / Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
5.6.	Quellenverzeichnis Luft (F 5)
5.7.	Abgasreinigung /Behandlung (F 6 Blatt 2)
5.8.	Niederschlagsentwässerung
5.9.	Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1 Blatt 1-3)
5.10.	Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)
5.11.	Abfüllen / Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.3)
5.12.	Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (F 8.4)
5.13.	Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5)
6.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
7.	Sonstige Unterlagen
7.1.	Lagerflächen, Lagermengen
7.2.	Rückhaltung des Schmutz- und Niederschlagswassers
8.	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Anlage 2: Abfallpositivkatalog

AVV-ASN	AVV-Abfallbezeichnung
02 01 04	Kunststoffabfälle
07 02 13	Kunststoffabfälle¹⁾
10 11 03	Glasfaserabfall
12 01 05	Kunststoffspäne und Drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Glas
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
16 01 03	Altreifen
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	NI-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff

AVV-ASN	AVV-Abfallbezeichnung
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi

AVV-ASN	AVV-Abfallbezeichnung
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 10	Bekleidung
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 40	Metalle
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (nicht aus Haushaltungen)
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

¹⁾ neuer Abfallschlüssel